

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

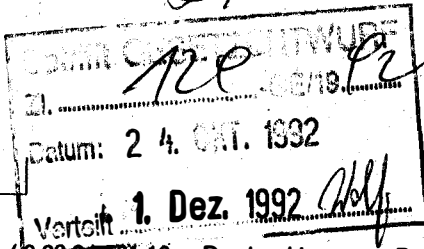
U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michlgasserplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Dr. Alois Horant



Beilagen

LAD-VD-4651/54

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

76 003/19-IV/11/92/L Dr. Wagner

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

17. Nov. 1992

Betrifft

Änderung des Waffengesetzes 1986 (Waffengesetznovelle 1992)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf einer Änderung des Waffengesetzes 1986 (Waffengesetznovelle 1992) keine Einwendungen erhoben werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich jedoch, aus Anlaß dieses Gesetzesvorhabens folgende Anregungen vorzutragen:

§ 12:

Zur Aufhebung eines Waffenverbotes gem. § 12 des Waffengesetzes 1986 ist nach dem Erkenntnis des VwGH vom 13.1.1992, 90/19/0440, die Berufungsbehörde zuständig. Im § 67 Abs. 3 der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz) wird die I. Instanz berufen. Da sachliche Gründe für eine Differenzierung nicht bekannt sind, darf Anpassung des Waffengesetzes 1986 angeregt werden.

Zu § 19:

§ 19 des Waffengesetzes 1986 bestimmt, daß in einem Waffenpaß und in einer Waffenbesitzkarte die Anzahl der Faustfeuerwaffen, die der Inhaber dieser Urkunde besitzen darf, mit grundsätzlich nicht mehr als zwei pro Urkunde festzusetzen ist. Wenn einer Person

Kopie d. Amtl. d. NÖ Landesregierung

sowohl ein Waffenpaß als auch eine Waffenbesitzkarte ausgestellt wird, könnte diese Person verlangen, daß ihr der Besitz von bis zu 4 Faustfeuerwaffen gestattet wird, ohne daß sie die in § 19 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen zu erfüllen braucht.

Sofern kein sachlicher Grund dagegenspricht, darf daher angeregt werden, die Höchstzahl der Faustfeuerwaffen einer Person auch für den Fall im Gesetz auf zwei zu beschränken, daß jemand Inhaber sowohl einer Waffenbesitzkarte als auch eines Waffenpasses ist, wenn nicht die Ausnahmebestimmungen des § 19 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden sind. Die Einhaltung dieser Bestimmung könnte entweder durch Einschränkung des Berechtigungsumfanges in der Waffenbesitzkarte oder durch deren Einziehung sichergestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4651/54

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

